



DAS NEUE ELWG UND KONSUMENT:INNEN

Mag. Christina Veigl, LL.M.

28.1.2026

DAS NEUE ELWG UND KONSUMENT:INNEN



Kund:innenrechte
Soziale Themen

Kund:innenrechte
Absicherung

Empowerment durch
Information

Fortschritt durch
Digitalisierung

Ausbau der
Bürgerenergie

Aktive Kund:innen auf
dem Vormarsch

Konsument:innenschutz
auf dem Prüfstand

ZIELE DES NEUEN GESETZES

Erweiterte Zielbestimmungen und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im EIWG



Zielbestimmungen § (5)

- Der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft ist **kostengünstiger Strom** zur Verfügung zu stellen.
- Für Haushaltskund:innen, insbesondere vulnerable und schutzbedürftige Menschen, ist ein **hohes Schutzniveau** in der Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten.
- Zur **Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage** ist durch Energiespeicherung, Aggregation oder Laststeuerung beizutragen.
- Die **aktive Teilnahme** an den Elektrizitätsmärkten und die **Eigenversorgung** ist zu unterstützen.
- Die **Transparenz** ist für alle Marktteilnehmer weiter zu erhöhen.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (§ 7)

- Alle genannten Aspekte werden allen Elektrizitätsunternehmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt.
- Elektrizitätsunternehmen dürfen im Sinne ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen **Gewinne** nur dann ausschütten, wenn die Versorgungssicherheit und Leistbarkeit dadurch nicht gefährdet wird.
- Elektrizitätsunternehmen in mehrheitlich öffentlichem Eigentum haben diese Verpflichtungen in ihren Satzungen bzw. Statuten zu verankern.

KUND:INNENRECHTE – SOZIALE THEMEN



EIWG und Konsument:innen: Was ist neu?

Erweitertes Recht auf Ratenzahlung (§ 28), Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers (§ 29)

Recht auf Grundversorgung (§ 30)

- Neukundenpreis

Sozialtarif „Gestützter Preis“ (§36 ff – ab 1.4.2026)

- Begünstigte Haushalte (ORF-Beitrags-Befreite mit Ausnahme Studierender)
- 6 Cent/kWh netto (bis 2.900 kWh, darüber regulierter Höchstpreis – Quartalsfutures), ggf. Pauschalbetrag (52,5 Euro);
- bis 2036 (Evaluierung)
- bei drohender Überschreitung des Budgets von 60 Mio Euro/Jahr Anpassung des Sozialtarifs!
- Abwicklungsstelle: Monitoring
- Abwicklung über ORF-Beitrags-Service GmbH – Automatisierte Abwicklung? (Info an Lief. bei neuem Antrag; bei LiefWechsel Zustimmung)

Anlauf- und Beratungsstellen (§ 35)

- Geschulte Ansprechperson für soziale Einrichtungen bei Härtefällen
- Kostenlose Beratung u.a. zu Leistbarkeit, Energiearmut und Grundversorgung

Recht auf analoge Vertragsbeziehung (§ 18)

SOZIALE THEMEN – EXKURS

Weitere Änderungen durch das Gesetzespaket



Energiearmuts-Definitions-Gesetz

- Definition von Energiearmut
- Indikatoren für Messung
- Statistische Analysen
- Schutzbedürftige Haushalte / Förderungswürdige Haushalte: Feststellung der Unterstützungswürdigkeit durch OBS GmbH

KUND:INNENRECHTE – ABSICHERUNG



EiWG und Konsument:innen – Was ist neu?

Auffangversorgung (§ 31ff – 1.6.2026)

- Vertragsloser Zustand und Ersatzversorgung in einem: Abschaltungen von Kund:innen sollen verhindert werden
- Automatische Zuteilung zu AV (Kund:in kann widersprechen); Ablehnungsrecht bei Rückständen aus früherer Auffangversorgung
- Erstinformation durch NB; anschließend durch Auffangversorger
- Endet spätestens nach 6 Monaten; 4 Wochen vor Auslaufen Information an Kund:in mit eingeschriebenem Brief durch NB
- Ernennung des Auffangversorgers durch E-Control: Ausschreibung; Fallback: Lieferant mit meisten Kund:innen im Netzbereich

Informationspflichten (nicht neu!)

- Auslaufen eines befristeten Vertrags, günstigeres Produkt

Diskriminierungsverbote durch Lieferanten

- Bei mehreren Stromlieferverträgen zur selben Zeit, Einspeisung, Flexibilität usw. (§ 19 Abs 5) sowie bei Eigenversorgung oder gemeinsamer Energienutzung (§ 72)

Recht auf **gutes Kund:innenservice** (§ 35 Abs 3)

- Monitoring durch die Regulierungsbehörde

Qualitätsstandards für Netzdienstleistung (§ 108)

- Anpassung der Verordnung über kommerzielle Qualität an neue Anforderungen

Verordnungsermächtigung: Vorgaben zur Transparenz zu dynamischen Produkten möglich (§ 22 Abs 5)

EMPOWERMENT DURCH INFORMATION

EIWG und Konsument:innen: Was ist neu?



Diverse **Musterformulierungen** (verpflichtend zu verwenden)

Musterrechnung § 42 (beispielhafte Darstellung)

Rechnungen (§§ 42ff)

- Mindestanforderungen, Rechnungen, Rechnungsinformationen, sonstige Informationen
- nach wie vor Wahlrecht zw. Monatsrechnung und Jahresrechnung
- Monatliche Verbrauchs- und Abrechnungsinformation bei Jahresabrechnung (online); Verordnung E-Control

Gemeinsame Internetplattform der Netzbetreiber (§ 117)

Tarifikalkulator (§ 27)

- Einspeisung verpflichtend
- Richtlinie der Regulierungsbehörde

Diverse **Informationsverpflichtungen**

- Zusammenfassendes Infoblatt vor Vertragsabschluss; Bei dynamischen und festen Preisen (vorvertraglich und laufend); bei Auslaufen eines befristeten Vertrags; unterjährig, wenn es ein günstigeres Produkt gibt; bei der Auffangversorgung (zu Beginn und vor Ablauf) usw.

FORTSCHRITT DURCH DIGITALISIERUNG

EIWG und Konsument:innen – Was ist neu?



Elektronische Kommunikation für Kund:innen (§ 18)

- Bei Neuabschluss und ausdrücklicher Zustimmung
- Hinweispflichten
- E-Mail

Kundenfreundliches **Web-Portal** (NB: § 58 Abs 2; Lieferanten: § 20 Abs 4 EIWG – ab 1.4.2026)

Smart Meter (§ 53ff)

- 1/4h Werte ab 1.1.2027 ab 1.500 kWh Jahresverbrauch – Opt in ist möglich, ansonsten Tageswerte (bis 31.12.2026 bis 5.000 kWh) (verlängerbar!!)
- KEIN Opt Out bei bestimmten Anwendungen wie Einspeisung, Energiegemeinschaften, Speicher usw. (§ 54)
- Opt Out: Monatswerte, höchster 1/4h-Leistungswert, wenn nötig für Verbrauchsabgrenzungen und Abrechnung
- Höchster 1/4h-Leistungswert ist IMMER zu messen (Tarife 2.1!)
- Ersatzwertbildung (Verordnung) (§ 55)
- Kundenschnittstelle: Verfügbarkeit von Fast-Echtzeit-Daten (§ 52)

Rechnerische Ermittlung: wie gehabt → nur im Ausnahmefall möglich (§§ 53, 56)

AUSBAU DER BÜRGERENERGIE

EIWG und Konsument:innen: Was ist neu?



§§ 65ff – großteils erst ab 1.10.2026 in Kraft

Gemeinsame Energienutzung: Peer-to-Peer-Verträge

- Keine eigene Rechtsperson notwendig

Lieferantenverpflichtung light ab bestimmter Größe

Organisator

usw.

Sozialer Aspekt bei gemeinsamer Energienutzung bei Gebietskörperschaften:

„...sicherzustellen, dass **schutzbedürftige Haushalte** (EnDG) teilnehmen können UND für diese Haushalte oder karitative bzw. soziale Einrichtungen, die solche Haushalte beherbergen, zumindest **10%** der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage für die Zwecke der gemeinsamen Energienutzung erzeugten und eingespeisten Strommengen **zur Verfügung stehen**“

AKTIVE KUND:INNEN AUF DEM VORMARSCH



EIWG und Konsument:innen: Was ist neu?

Marktkommunikation (§17) und **Daten** (§§ 58ff)

Einspeisung vollumfänglich abgedeckt

Dynamische und feste Energiepreise (§ 22 – ab 1.4.2026)

- Für Lieferanten mit mehr als 25.000 Zählpunkten
- Erweiterte Informationspflichten, Bericht der Regulierungsbehörde über Marktentwicklung und Auswirkungen

Recht auf freie Lieferantenwahl, Recht auf Abnahmevertrag, Recht auf Aggregierungsvertrag

Lieferantenwechsel (§§ 25f – ab 1.4.2026)

- rascher, einfacher, reibungsloser
- Auch für Aggregatoren (ab 1.4.2026)

Neuerungen hinsichtlich des Verhältnisses **Kunde – Netzbetreiber**

- Vereinfachter Netzanschluss kleine Anlagen (§ 96), Kleinsterzeugungsanlagen (§ 77)
- Anzeigepflicht neuer Betriebsmittel durch Netzbenutzer an NB (§ 98)
- Spitzenkappung (§ 101), Flexibler Netzzugang im Verteilernetz (§ 103), Ansteuerbarkeit neuer Stromerzeugungsanlagen (§ 76)

Aggregatoren (§§ 23f)

- Verordnungsermächtigung zu Rechnungen

KONSUMENTENSCHUTZ AM PRÜFSTAND



Konsument:innen und ElWG – Was hat sich verändert?

Keine Grundsatzbestimmungen, kein genereller Ausschluss des KSchG

Verteilernetzbedingungen: Verordnung der Regulierungsbehörde, ergänzende Bestimmungen nach Genehmigung möglich

Allgemeine Lieferbedingungen (§ 20)

Vertragsänderungen (§ 21) – auf ein Neues! (Erläuterungen)

- Gesetzliches Preisänderungsrecht – Angemessenheit, wenn nicht „offensichtlich unbillig“
- „Preis runter Garantie“ – wirft Fragen auf (Symmetriegebot, wesentliche/unwesentliche Veränderungen der Gewinnmarge, 6 Monate Verzögerung)
- Klarstellungen bei den Übergangsbestimmungen (§ 189 Abs 14)
 - Bestehende Verträge: Änderung auf gesetzliches Recht auf Änderung von Entgelten bedarf einer Mitteilung an die Kund:innen, wobei diese widersprechen können
 - Rückwirkung des gesetzlichen Preisänderungsrechts auf Änderung von Entgelten VOR Inkrafttreten ist ausgeschlossen
 - Bereits anhängige Verfahren werden nicht berührt
- Einschränkungen von Klagsmöglichkeiten in den Übergangsbestimmungen (§§189 Abs 15f)
 - zulässig?
- Entgeltanpassungsmechanismen wie indexbasierte Preisanpassungsklauseln und im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode sind weiterhin möglich – KSchG!
- Kein Widerspruchsrecht, wenn Steuern und Abgaben geändert werden (Infopflicht?)

Kontakt

Mag. Christina Veigl, LL.M.

 +43 1 24724

 Christina.veigl@e-control.at

 www.e-control.at

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control